

# MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

## Auszug aus der Niederschrift

aufgenommen in der

**23. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil)  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 16.12.2024  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

**Die Mitglieder des Gemeinderates:**

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	-	GR Anita Haimburger
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	
GR Christian Srienz BEd.	E-GR Erich Gerstl	
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferik		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Christoph Napetschnig		

**Nicht anwesend und entschuldigt:**

GR Silke Münzer (SPÖ)  
GR Albin Jelen (REGI)

**Nicht anwesend und nicht entschuldigt:**

-

**Protokollführung:**

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

**Vom Amt** (als Auskunftsperson:

-

**Sonstige:** -

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 19:50 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Christian Srienz BEd.** (SPÖ) und **GR Dr. Silvester Jernej** (REGI) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen eingelangt bzw. erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

**zu Punkt 1:** Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 21.10.2024, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024.

Wortlaut des Beschlussantrages:

### **I. Kassenbestandsprüfung**

**Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.543.021,22 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.**

### **II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges**

**Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.**

**Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.01.2024 – 31.03.2024.**

**Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.**

### **III. Prüfung der Gebarung**

**auf**

**Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.**

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

### Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

**zu Punkt 2:** Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 04.11.2024, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.04.2024 bis 30.06.2024.

Wortlaut des Beschlussantrages:

#### I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.449.120,20 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

#### II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.04.2024 – 30.06.2024.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

#### III. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

### Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

**zu Punkt 3:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 16.12.2024, Zl. 902-1-VA 2025-1/MS/2024, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### **§ 2**

#### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.712.400,00
Aufwendungen:	€ 8.850.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 199.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 60.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.557.400,00
Auszahlungen:	€ 8.584.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -26.800,00

### **§ 3**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

### **§ 4**

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der [Anlage zur Verordnung](#), die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 4:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 3, betreffend die Adaptierung der Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 16.12.2024, Zahl: 240-13/2024/2-MS, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

In Entsprechung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird verordnet:

### **1. Allgemeine Aufnahmebedingungen**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste

- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **2. Vorschriften für den Besuch**

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 9 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

## **Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

### **3. Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 42 Euro pro Monat für das Mittagessen
- 20 Euro pro Monat für die gesunde Jause
- 8 Euro pro Monat/ Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

### **4. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Osterferien – Karwoche von Montag bis Donnerstag (die Betreuung in der Karwoche findet ab einem Bedarf von 10 Kindern statt)
- Karfreitag
- 10. Oktober und 2. November
- Letzte zwei Wochen vor dem 1. Schultag
- Sommerferien – bei Bedarf wird der Betrieb auch für die restlichen Wochen im August geführt (Öffnungszeiten 07:00 – 17:00)



Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einen Bedarf von 15 Kindern statt.

#### Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

### **5. Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils ... eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte

### **6. Datenschutz**

Dazu berechnigte Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Die Erziehungsberechnigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien, usw.) verwendet werden kann.

### **7. Inkrafttreten**

(1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 26.06.2024, Zahl: 240-13/2024/MS, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 4, betreffend die Festsetzung der Wirtschaftshof-Stundensätze für 2025

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Für die interne Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes werden die Stundensätze für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:**

<b>a) Arbeiter</b>	
Normalstunde	44,00
Überstunde mit 50% - Zuschlag	60,00
Überstunde mit 100% - Zuschlag	72,00
Überstunde mit 200% - Zuschlag	82,00
<b>b) Fahrzeuge/Geräte</b>	
LKW - Unimog	41,00
Kleinlader (Gehl)	39,00
Kommunalfahrzeug	39,00
Pritschenwagen	25,00
Kommunalrider	20,00

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 6:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 8, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit dem Tourismusverband Geopark Karawanken zum Projekt: Familien-Winter-Erlebnis Petzen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit dem TVB Geopark Karawanken, Pirkdorf 29, 9143 St. Michael ob Bleiburg, zum Projekt: Familien-Winter-Erlebnis Petzen einen Fördervertrag für den Ankauf von 2 Zauberteppichen im Berg- und Talbereich der Petzen, ab.**

## Fördervertrag

(siehe [Anlage 1](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 7, betreffend die Vergabe des Auftrages für den Ankauf von Zauberteppichen zum Projekt: Familien-Winter-Erlebnis Petzen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erteilt der Firma Sunkid GmbH, Industriezone 39, 6460 Imst, auf Grundlage des Angebotes vom 08.07.2024, den Auftrag zur Lieferung und Montage von 2 Zauberteppichen, betreffend das Projekt: Familien-Winter-Erlebnis Petzen, zum Preis von € 304.010,00 (inkl. 20% USt).**

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im VA 2024 gegeben.**

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 11, betreffend die Erstellung eines Investitions- und Finanzierungsplanes (2025 – 2026) für Spielplätze im Gemeindegebiet.

Wortlaut des Beschlussantrages:

### **Investitions- und Finanzierungsplan**

Investitionsvorhaben:	Spielplatz 2025-2026
vorgesehene Laufzeit:	2025 bis 2026
Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K-GHG:	mehrfähriges investives Einzelvorhaben

#### **A) Mittelverwendungen**

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Errichtung Spielplatz	66.600	66.600					
	-						
Summe:	66.600	66.600	-	-	-	-	-

## B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Bedarfszuweisungsmittel aR	40.000	40.000					
Förderung Abt.10 ADKLR "Kinderspielplatz-Förderung KISPI"	26.600	26.600					
	-						
Summe:	66.600	66.600	-	-	-	-	-

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 9:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 12, betreffend die Erlassung einer Tarifordnung für privatrechtliche Entgelte bei Nutzung des Altstoffsammelzentrums in Ruden.

Wortlaut des Beschlussantrages:

### TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 16.12.2024, Zahl: 852- ASZ-MS/2024, mit der die privatrechtlichen Entgelte/Tarife für die Benutzung des Altstoffsammelzentrums in Ruden ausgeschrieben werden.

#### § 1

#### Ausschreibung Entgelte/Tarife

Für nachstehende Altstoffe sind privatrechtliche Entgelte von den Benützerinnen und Benutzern des ASZ Ruden zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Tarifbezeichnung	Einheit	Entgelt in Euro inkl. 10 % USt.
Auto- o. Motorradreifen mit Felge	Stück	8,50
Auto- oder Motorradreifen ohne Felge	Stück	4,25
Bauschutt (Mindestabgabe)	10l-Kübel	5,00
Bauschutt	bis 1 m <sup>3</sup>	22,00
Fahrradreifen ohne Felge	Stück	1,25
Fahrradreifen mit Felge	Stück	2,50

**§ 2**  
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 10:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 20.11.2024, TOP 14, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit dem Kärntner Bildungswerk, zum „Topotheken-Begleitprojekt“ der Gemeinde für die Jahre 2025 - 2026.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH, Mießtaler Straße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einen Fördervertrag für das Begleitprojekt zum Aufbau der „Topothek Feistritz ob Bleiburg“ ab.**

**Fördervertrag**

(Topotheken Begleitprojekt 2025 - 2026)  
(siehe [Anlage 2](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 11:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, e5-Gemeinde, Geopark Karawanken und Marktwesen vom 12.08.2024, TOP 5, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Katholischen Kulturverein St. Michael/KPD Šmihel hinsichtlich des Bauvorhabens: Errichtung eines Denkmals für die Opfer der NS-Zeit, laut Ansuchen vom 22.05.2024.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt auf Grundlage des Ansuchens des Kulturvereins St. Michael ob Bleiburg/KPD Šmihel, vom 22.05.2024, der Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 962/2, KG 76017 St. Michael, (öffentliches Gut), für Zwecke der Errichtung eines Denkmals für Opfer der NS-Zeit im Bereich des östlichen Eingangs zum Friedhof, laut den nachstehenden Anlagen, zu. (§ 57 Sonderbenützung von Straßengrund – Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, idgFdG.)**

**Durch die Einräumung der Sonderbenützung wird weder ein dingliches noch ein verbücherungsfähiges Recht begründet.**

**Vereinbarung, Lageplan und schematische Darstellung des Denkmals**  
(siehe Anlagen 3a, 3b, 3c und 3d der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 12:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 18.09.2024, TOP 4, betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Klaus Tschaitzschmann, für das Grundstück Nr. 1965, KG 76004 Feistritz.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Für die Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1965, KG 76004 Feistritz, wird von Seiten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, ein Pachtvertrag mit Herrn Klaus Tschaitzschmann, Pirkdorf 38, 9143 St. Michael ob Bleiburg, abgeschlossen.**

**PACHTVERTRAG**

(siehe Anlage 4 der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 13:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 18.09.2024, TOP 5, betreffend den selbständigen Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 17.05.2021, auf Übernahme des Kostenbeitrages für den Erwerb von „Kitzrettern“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 17.05.2021 betreffend die Übernahme des Kostenbeitrages für den Erwerb von „Kitzrettern“ wird abgelehnt.**

**Begründung:**

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg muss sich an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit halten und wurde der Ankauf dieser Kitzretter bereits vom Land Kärnten und der Landwirtschaftskammer finanziell unterstützt.**

**Damit ist der selbstständige Antrag enderledigt.**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Gregor Komar, E-GR Erich Gerstl – jeweils Stimmenthaltungen)

**zu Punkt 14:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 18.09.2024, TOP 6, betreffend den selbständigen Antrag der REGI-GR-Mitglieder, hinsichtlich Aufstellung von „Selbstbedienungsboxen großer Lebensmittelketten“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 17.05.2021 betreffend die Grundsatzbeschlussfassung eines Verbotes von Selbstbedienungsboxen durch große Lebensmittelketten im Gemeindegebiet wird abgelehnt.**

**Begründung:**

**Mit dem Ende der Corona-Pandemie hat sich auch dieses Format der Verkaufsboxen verflüchtigt und wird von Lebensmittelketten auch nicht mehr weiter betrieben.**

**Damit ist der selbstständige Antrag enderledigt.**

Abstimmungsergebnis: **Der Punkt wird gemäß § 41 (5) der K-AGO einstimmig mit 19:0 Stimmen von der Tagesordnung „abgesetzt“.**

Begründung: Die erfolgte schriftliche Erledigung des selbständigen Antrages im Ausschuss wirft einige grundsätzliche Fragen und Diskussionen auf, die im Ausschuss, als beratendes Gremium, zu behandeln und zu klären sind. Der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegende Ausschussantrag wird daher an den zuständigen Ausschuss zur neuerlichen Behandlung zurückverwiesen.

**zu Punkt 15:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 18.09.2024, TOP 7, betreffend den selbständigen Antrag der SPÖ-GR-Mitglieder auf „Ankauf eines Gemeinschaftscontainers für Direktvermarkter der Gemeinde“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der selbstständige Antrag der SPÖ-GR-Mitglieder vom 17.05.2021 betreffend den Ankauf eines Gemeinschaftscontainers, für Direktvermarkter der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, wird abgelehnt.**

**Begründung:**

**Keiner der heimischen Direktvermarkter zeigt Interesse einen solchen Container zu betreiben.**

**Damit ist der selbstständige Antrag enderledigt.**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 16:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 18.09.2024, TOP 8, betreffend den selbständigen Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder auf „Ankauf einer Drohne mit Wärmebildkamera für Gemeindefeuerwehren und Jagdgesellschaften“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der selbstständige Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder vom 21.06.2021 betreffend den Ankauf einer Drohne mit Wärmebildkamera für beide Gemeindefeuerwehren und für beide Jagdgesellschaften wird abgelehnt.**

**Begründung:**

**Die Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg verfügt bereits über einen ausgebildeten Drohnenpiloten inklusive Drohne. Die Jagdgesellschaften sollen sich externer Dienstleister bedienen, um ein professionelles Ergebnis zu erhalten und in Haftungsfragen schadlos zu bleiben.**

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wird mehrheitlich mit 16:3 Stimmen angenommen.**

(dagegen: GV Norbert Haimburger BEd., GR Rudolf Bredschneider, GR Anita Haimburger – jeweils Stimmenthaltungen)

**zu Punkt 17:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 18.09.2024, TOP 9, betreffend den selbständigen Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder auf „Bezuschussung für Überflugmaßnahmen im Rahmen der Rehkitzsuche mit einer Drohne“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der selbstständige Antrag der ÖVP-GR-Mitglieder vom 21.06.2021, betreffend eine Bezuschussung für Überflugmaßnahmen im Rahmen der Rehkitzsuche mit einer Drohne über Auftrag der Grundeigentümer und Jagd Ausübungsberechtigten, wird abgelehnt.**

**Begründung:**

**Zur Vorbeugung des Kitztodes wurden bereits 2018 Rehkitzwarner für beide Jagdgesellschaften angekauft, somit wird eine finanzielle Unterstützung einer ähnlichen Maßnahme derzeit abgelehnt.**

**Damit ist der selbstständige Antrag enderledigt.**

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 18:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 19.11.2024, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher Teilflächen in der KG 76004 Feistritz dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 16.12.2024, Zahl: 601-7/2024-1, mit welcher Teilflächen in der KG 76004 Feistritz, öffentlich erklärt und zugeschrieben werden.



Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

## § 1

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, Koschatstr. 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Plandatum vom 30.03.2023, GZ: 1544/23, ausgewiesenen Trennstücke (100, 101, 103, 104, 105 – neue Grundstücksnummer 1987, KG 76004 Feistritz), werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 650, KG 76004 Feistritz, übernommen und dienen in Hinkunft dem Gemeingebrauch.

## § 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, Koschatstr. 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee mit Plandatum vom 30.03.2023, GZ: 1544/23, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlagens der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 19:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.11.2024, TOP 1, betreffend die teilweise Aufhebung des GR-Beschlusses vom 30.09.2024, in Bezug auf das Altstoffsammelzentrum Ruden und die Bereitstellung einer entgeltlichen Transportmöglichkeit durch die Gemeinde.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2024, Top 6, wird, in nachfolgenden Teilen, „aufgehoben“:**

„Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt den Privathaushalten der Gemeinde für die Entsorgung von Sperrmüll, Problemstoffen, Elektronikschrott udgl., in das ASZ Ruden, gegen vorherige Anmeldung am Gemeindeamt, eine entgeltliche Transportmöglichkeit, über den gemeindeeigenen Wirtschaftshof, zur Verfügung.

- a) Im Ausschuss für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung ist die Höhe eines einheitlichen moderaten Transportentgeltes festzulegen.

- b) Danach hat im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeinde-förderungen, eine Behandlung darüber zu erfolgen. Ein entsprechender Antrag zur Einhebung dieses Benützungsentgeltes durch die Gemeinde ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, an den Gemeinderat zu stellen.

Die Behandlung und weitere Erledigung hat in beiden Ausschüssen so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Beschlussfassung darüber noch in der letzten Sitzung des Gemeinderates (= Dezember 2024) erfolgen kann“.

Begründung:

Die Gemeinde hat entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu arbeiten. Die teilweise Aufhebung des Beschlusses erfolgt aufgrund der zusätzlichen Belastung der Ressourcen des Wirtschaftshofs (Humanressourcen, Fuhrpark, Kosten), die eine nachhaltige und reibungslose Aufrechterhaltung der internen Abläufe zunehmend beeinträchtigen würde - somit aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen. Es besteht keine Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Aufgabengebietes in direkter Zuständigkeit der Gemeinde, zumal diesbezüglich private Dienstleisterbetriebe im Gemeindegebiet bestehen.

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Gregor Komar, E-GR Erich Gerstl)

**zu Punkt 20:** Beratung und Beschlussfassung betreffend den Antrag des Gemeindevorstandes vom 02.12.2024, TOP 27, betreffend die Feststellung der Planstellen für das Verwaltungsjahr 2025 (Planstellenverordnung).

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 16.12.2024, Zahl: 011-0/2024-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

**§ 1**  
**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 225 Punkte.

**§ 2**  
**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	D	III	6	30	30,00
3	50,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	C	V	10	42	42,00
5	100,00%	D	III	6	30	30,00
6	100,00%	C	V	10	42	42,00
7	100,00%	C	IV	8	36	36,00
8	100,00%	K	-	11	45	
9	100,00%	K	-	9	39	
		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
10	72,50 %	K	-	9	39	
11	38,75 %	K	-	9	39	
12	50,00%	K	-	9	39	
13	87,50%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	87,50%	P3	III	6	30	
16	68,75%	P3	III	6	30	

17	62,50%	P5	III	2	18	
18	50,00%	P5	III	3	21	
19	50,00%	P5	III	2	18	
20	68,75%			3	21	
21	50,00%	P5	III	2	18	
22	50,00%	P5	III	2	18	
23	56,25%	P5	III	2	18	
24	62,50%	P5	III	2	18	
25	100,00%	P2	III	7	33	
26	100,00%	P2	III	6	30	
27	100,00%			6	30	
28	100,00%	P2	III	7	33	
					<b>BRP-Summe</b>	<b>243,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. Abs. 2 erfolgte eine befristete Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2023, Zahl: 011-0/2023-2, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**